



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2016
(OR. en)

10115/16
ADD 1

PV/CONS 33
JAI 565
COMIX 442

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3473. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 9. und 10. Juni 2016 in Luxemburg**

B-PUNKTE (Dok. 9847/16 OJ/CONS 32 JAI 529 COMIX 427)

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

JUSTIZ

2.	Digitale Agenda.....	3
3.	Fragen des ehelichen Güterstands und des Güterstands eingetragener Partnerschaften	3
4.	Europäische Staatsanwaltschaft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft.....	4
5.	Schutz der finanziellen Interessen der Union: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug [erste Lesung]	4
6.	Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates [erste Lesung].....	5
7.	Sonstiges.....	5

INNERES

11.	Waffen: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen [erste Lesung].....	5
12.	Visaliberalisierung.....	7
13.	Europäische Grenz- und Küstenwache: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und des Beschlusses 2005/267/EG des Rates [erste Lesung].....	7
14.	Sonstiges.....	7
	a) Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen	
	b) Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems	

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

DONNERSTAG, 9. JUNI 2016

JUSTIZ

2. Digitale Agenda

- **Bereitstellung digitaler Inhalte: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte [erste Lesung]**
 - = Orientierungsaussprache
- 9768/16 JUSTCIV 160 CONSUM 137 DIGIT 67 AUDIO 76 CODEC 809

Der Rat billigte eine Reihe von Grundprinzipien und politischen Leitlinien für die künftigen Arbeiten betreffend bestimmte Aspekte von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Bereitstellung digitaler Inhalte (vgl. Anlage zu Dok. 9768/16).

3. Fragen des ehelichen Güterstands und des Güterstands eingetragener Partnerschaften

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Zuständigkeit, dem anzuwendenden Recht, der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands**
 - b) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Zuständigkeit, dem anzuwendenden Recht, der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften**
- = Allgemeine Ausrichtung
- 9770/16 JUSTCIV 161
8115/16 JUSTCIV 70
+ COR 1 (cs)
8118/16 JUSTCIV 71
+ COR 1 (cs)

Der Rat

- bestätigte, dass eine allgemeine Ausrichtung über den Wortlaut der vorgeschlagenen Verordnungen zu ehelichen Güterständen (Dok. 8115/16) und zu Güterständen eingetragener Partnerschaften (Dok. 8118/16) vorliegt,
- nahm zur Kenntnis, dass die Annahme der Verordnungen erfolgt, sobald das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat.

4. **Europäische Staatsanwaltschaft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft**

= Partielle allgemeine Ausrichtung

9799/16 EPPO 15 EUROJUST 72 CATS 44 FIN 341 COPEN 188
GAF 32 CSC 169

Der Rat verständigte sich auf eine breite Unterstützung des Ansatzes bei einer erheblichen Anzahl von Artikeln, die die Vorschriften für das Fallbearbeitungssystem und den Datenschutz, die vereinfachten Strafverfolgungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen und die Finanz- und Personalbestimmungen betreffen (vgl. Dok. 9799/16). Er nahm mehrere Anmerkungen und Vorbehalte der Minister zur Kenntnis. Finnland und Schweden gaben die nachstehende Erklärung ab.

Erklärung Finnlands und Schwedens

"Schweden und Finnland sind der festen Überzeugung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission uneingeschränkt auf die Europäische Staatsanwaltschaft anwendbar sein sollte.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) hat jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts sind in der Verordnung 1049/2001 festgelegt. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 AEUV sind ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank von dieser Regel ausgenommen; für sie gelten die Bestimmungen nur bei der Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit. Dementsprechend wird die Verordnung 1049/2001 beispielsweise uneingeschränkt für Europol gelten.

Die Beschränkung der Anwendung der Verordnung 1049/2001 auf die Verwaltungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft würde ein besorgniserregendes Zeichen hinsichtlich der Einstellung zur Offenheit setzen, insbesondere angesichts der rechtlichen Anforderungen des Artikels 15 Absatz 3 AEUV sowie des Artikels 42 der Grundrechtecharta der Europäischen Union.

Die Verordnung 1049/2001 enthält Bestimmungen, die es der Europäischen Staatsanwaltschaft ermöglichen, in ausreichend begründeten Fällen den Zugang zu Dokumenten zu verweigern. Schweden und Finnland sind der Auffassung, dass diese Bestimmungen ein wirkungsvolles und ausreichendes Instrument zum Schutz operativer Daten darstellen."

5. **Schutz der finanziellen Interessen der Union: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug [erste Lesung]**

= Sachstandsbericht/Orientierungsaussprache

9804/16 DROIPEN 103 JAI 520 GAF 33 FIN 344 CADREFIN 27 CODEC 815

Der Rat nahm den Sachstandsbericht des Vorsitzes und die Anmerkungen der Minister zur Kenntnis. Die Arbeiten an diesem Dossier sollen unter dem künftigen slowakischen Vorsitz fortgeführt werden.

6. Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates [erste Lesung]

= Sachstandsbericht/Orientierungsaussprache

9798/16 COPEN 187 EJUSTICE 118 JURINFO 37 DAPIX 93 CODEC 812

Der Rat nahm Kenntnis von dem Sachstandsbericht des Vorsitzes (Dok. 9798/16) und unterstützte den vom Vorsitz vorgeschlagenen Ansatz eines zentralen Systems sowohl für Fingerabdrücke als auch für alphanumerische Daten verurteilter Drittstaatsangehöriger. Hierzu wären weitere fachliche Beratungen unter dem künftigen slowakischen Vorsitz erforderlich.

7. Sonstiges

= Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Vorsitz informierte die Delegationen über den Stand der Verhandlungen über die verschiedenen laufenden Gesetzgebungsdossiers.

FREITAG, 10. JUNI 2016

INNERES

11. Waffen: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen [erste Lesung]

= Allgemeine Ausrichtung

9841/16 GENVAL 66 JAI 527 MI 421 COMPET 355 COMIX 425 CODEC 816

Der Rat erzielte Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 9841/16 enthaltenen geänderten Richtlinienentwurf.

Die Tschechische Republik gab die nachstehende Erklärung ab.

Erklärung der Tschechischen Republik

"Die Tschechische Republik begrüßt, dass eine Überarbeitung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in Angriff genommen wurde, damit die Europäische Union und die Mitgliedstaaten besser auf die aktuellen Sicherheitsbedrohungen, insbesondere den Terrorismus, reagieren können. Die Tschechische Republik hat in den Verhandlungen eine aktive und konstruktive Rolle eingenommen und begrüßt, dass einige Probleme gelöst werden konnten, wie etwa die Definition von "wesentlicher Bestandteil" oder die Beziehung zwischen der Richtlinie und dem Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen (CIP-Übereinkommen).

Ungeachtet dessen hält die Tschechische Republik einige zentrale Elemente des Vorschlags für inhaltlich ungeeignet und rechtlich unklar sowie in manchen Fällen für unverhältnismäßig.

Die Tschechische Republik bedauert insbesondere das unklare, überflüssige, zu weit gefasste und unüberlegte Verbot einiger halbautomatischer Feuerwaffen und Ladevorrichtungen. Erwerb und Besitz solcher Objekte sollten streng geregelt sein. Ein eindeutig unverhältnismäßiges pauschales Verbot hingegen kann die Sicherheitsrisiken de facto erhöhen. Diese Objekte standen – sofern sie rechtmäßig erworben wurden – nicht im Zusammenhang mit den jüngsten Terrorangriffen, und ihre Besitzer wurden streng überwacht. Ein weitreichendes Verbot kann jedoch dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Objekte, die sich gegenwärtig in legalem Besitz befinden, in illegalen Besitz oder sogar auf den Schwarzmarkt gelangt und somit vermehrt Terroristen und Straftätern zur Verfügung steht. Die Besitzstandsklausel, die die Übertragung von Eigentumsrechten an solchen Objekten verbietet, kann das Problem nicht wirklich lösen. Auch die Gefahr von Massakern würde sich kaum verringern, da in solchen Situationen viele verschiedene Arten von Feuerwaffen verwendet werden (können).

Die Tschechische Republik vertritt die Auffassung, dass es zu unsicher und unpraktisch ist, wenn die Feuerwaffenkategorie anhand der Art des verwendeten Magazins bestimmt wird. Es dürfte technisch unbegründet und kaum durchsetzbar sein, dass die Ladevorrichtungen selbst unter Feuerwaffen der Kategorie A fallen.

Obwohl die Richtlinie eigentlich strikte, aber praktikable Regelungen für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen festlegen sollte, werden mit dem Vorschlag stattdessen überwiegend unbrauchbare Verbote eingeführt.

Die technischen oder praktischen Aspekte dieser Maßnahmen wurden in den vorangegangenen Beratungen überhaupt nicht bewertet. Eine eingehende Untersuchung der Möglichkeit, halbautomatische Feuerwaffen zu automatischen Feuerwaffen umzubauen – wie bei der Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie im Jahr 2014 gefordert –, wurde nicht durchgeführt.

Die Tschechische Republik ist ferner der Ansicht, dass durch den geänderten Artikel 6, der die Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot, Feuerwaffen der Kategorie A zu erwerben und zu besitzen, festlegen sollte, mehr rechtliche Schlupflöcher geschaffen werden und die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie beeinträchtigt werden wird. Der vorgeschlagene Wortlaut von Artikel 6 ist an einigen Stellen zu spitzfindig und an anderen wiederum zu vage. Eine erschöpfende Liste von Ausnahmen ist ohnehin wenig sinnvoll und unpraktisch.

Die Tschechische Republik bedauert ferner, dass in dem Entwurf Rahmen und Umfang des Informationsaustauschs nicht genauer spezifiziert sind, was für die Durchsetzung innerhalb des Schengen-Raums durchaus wichtig wäre.

Und schließlich ist die Tschechische Republik der Auffassung, dass die Umsetzungsfrist unangemessen kurz ist, da an einigen Rechtsvorschriften erhebliche Änderungen vorzunehmen sind. Darüber hinaus müssen die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften gemäß den Durchführungsrechtsakten und den delegierten Rechtsakten in noch kürzerer Zeit anpassen.

Obwohl die Tschechische Republik konstruktive Lösungen für diese und andere Fragen vorgeschlagen hat, bleibt doch festzustellen, dass die Probleme bestehen bleiben. Die Tschechische Republik kann daher den Standpunkt des Rates nicht billigen."

12. Visaliberalisierung

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (**Georgien**) [erste Lesung]
 - b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (**Ukraine**) [erste Lesung]
 - c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (**Türkei**) [erste Lesung]
 - d) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (**Kosovo***) [erste Lesung]
- = Sachstandsbericht

Der Rat nahm Kenntnis von dem Ergebnis der Aussprache auf der Tagung des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene (Dok. 10506/16).

13. Europäische Grenz- und Küstenwache: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und des Beschlusses 2005/267/EG des Rates [erste Lesung]

= Sachstandsbericht

9716/1/16 REV 1 FRONT 235 SIRIS 94 CODEC 801 COMIX 421

Der Rat nahm Kenntnis von dem Ergebnis der Aussprache auf der Tagung des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene (Dok. 10506/16).

14. Sonstiges

a) Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen zur Kenntnis.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

b) Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

- i) **Dublin:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) [erste Lesung]
8715/16 ASILE 11 CODEC 613
- ii) **Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO):** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 [erste Lesung]
8742/16 ASILE 12 CODEC 619
+ ADD 1
- iii) **Europäisches System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten (Eurodac):** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Identifizierung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen und zu Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol um Abgleich mit Eurodac-Daten zu Strafverfolgungszwecken (Neufassung) [erste Lesung]
8765/16 ASILE 13 EURODAC 3 ENFOPOL 132 CODEC 630
- = Informationen der Kommission

Der Rat hörte mündliche Ausführungen der Kommission zu diesen Vorschlägen.
